

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.11.2024

Geschäftszahl

Ro 2024/16/0006

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2020/16/0081 B 29. Juni 2020 RS 1 (hier keine Bezugnahme auf B-VG und EMRK)

Stammrechtssatz

Soweit die Revisionswerberin als Revisionspunkte eine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte aus dem B-VG und der EMRK geltend macht, fällt deren Prüfung nach Art. 144 Abs. 1 B-VG in die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes und damit nicht in jene des Verwaltungsgerichtshofes.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2024:RO2024160006.J04